

Verwaltungsgericht + Schwesig
Az.: 8 A 1675/17 SN

^{Urteil}
19 NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtsache

Philosophische Fakultät der Universität
Schwesig, vertreten durch den Dekan,
Herrn Prof. Dr. Karl-Heinz Müller,
August - Bebel - Str. 28, 19055 Schwesig

- Kläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Hoffner & Kollegen, Frieden
Straße 9, 19053 Schwesig

gegen

Herrn Rektor der Universität Schwesig, Prof.
Dr. Günther Eckstein, Universitätsplatz
19055 Schwesig

- Beklagter

②

hat das Verwaltungsgesamt Scheuer - Kammer
P - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Weß, die B Richter am
Verwaltungsgericht Stein und, den Richter
Dr. Eggert, die Ehrenamtliche Richter
Bannum und die Ehrenamtliche Rich-
terin Brandt auf die monatliche Verhan-
lung vom 14. 8. 17 für leant erkannt.

~~Die Klage~~

Die Klage wird abgewiesen.

Die Der Kläger trägt die Kosten des Ver-
fahrens.

Das Urteil ist ^{wegen der Kosten} wegen ~~der Kosten~~ gegen Sicher-
~~bestellung~~ in Höhe von 110% verläßlich
vollstreckbar vollstreckbar. Die Klage ist
wegen der Vollstreckung gegen Sicherbestellung in
Höhe von 110% das aufgrund des Urteils
zu vollstreckenden Betrags abwendbar.

Klasse -

①
Wenn nicht die Beträge Sicherheitsleistung
in Höhe von 100% des jeweils zu
vollstreckenden Betrags Sicherheit
leistet.

Recruitmentbeleg: Antrag auf Zulassung
zur Berufung, §§ 124 ff. VwGO

Die Klage Tatbestand
Der Beklagte wendet sich gegen die Beauftragung
der Entscheidung seiner Fakultät, Edwin
Sundon zum Honorarprofessor zu er-
kennen.

Die Klage ist die Philosophische Fakultät
der Universität Schwet. Beklagter ist
Rektor der jeweiligen Universität.

Bürger Edwin Sundon ist ein
US-amerikanischer Informatiker.

④
Bis Oktober 2013 arbeitete der lehrer
bei der National Security Agency (NSA),
einem amerikanischen Geheimdienst.

Nach Ende seiner Tätigkeit dort
veröffentlichte er als ^{z.B.} Whistleblower
Datenbestände und Geheimdokumente, die
die weltweite Spionage- und Überwachungs-
tätigkeit der Internet- und Telekommuni-
kations, ~~zu denen er dokumentierte.~~

Diese Veröffentlichung löste weltweite
politische, gesellschaftliche und wissenschaft-
liche Debatten aus. An der der
wissenschaftlichen Verarbeitung und
Aufbereitung dieser Informationen
beteiligt sind Swindon nicht.

Ein von einem früheren Dekan und über-
früheren. Strukturdekanis eingestrichelte
der Klippen

(5)
Einseitige Ehrenprüfungskommission
davor ob Sünden die Voransprüche
zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
erfüllte. Dafür habe diese mehr
Gutachten mehrerer prominente Wissen-
schaftler etc., die sich für die
Verleihung ablesend ausgesprochen. Die
Kommission empfiehlt dem Fakultäts-
rat die Erteilung. Dies ~~be gründete~~
~~die Kommission damit, dass die~~ Das
mit dem Veröffentlichung der Daten verbundenen
Wirken stelle eine besondere wissen-
schaftliche Leistung ist. ~~§ 10~~ der
Promotionsordnung der Philosophischen Fa-
kultät der Universität Schweden (wie
folgt der Promotionsordnung) das. Es
geht nicht dabei nicht um einen aka-
demischen Qualifikationsprozess, sondern um
die Erhebung eines Persönlichkeits und

ihre Handlungen, deren wissenschaftliche
Bedeutung zu bewahren. Eine Ehrendoktorwürde
würde keine traditionell an Positionen
Verbandsfunktionäre, Aktivistinnen etc.
verleihen werden. Der Begriff "wissenschaft-
liche Leistung" umfasst Leistungen, wie
~~die Wissenschaft "findet" und "in der"~~
Wissenschaft.

Die Fakultät hat die Klagen nach dem die
Verleihung der Ehrendoktorwürde gem.
§ 29 Professionsordnung i.H.v. § 5 III 3
LHG M-V.

Die Beslyke besteht aus dem Bescheid
am 29. 10. 2016. Die Ehrendoktorwürde
kann nicht mehr als eigene wissenschaftliche
Leistungen der Studenten nicht verleiht
werden. In der Speicherung und Veröffentlichung
von Daten liegt keine wissenschaftliche
Leistung im eigentlichen Sinne.

Die Klägersin hat die Beauftragung nicht als
Auftrag zum Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur und Rechte-
sprech-Vorgangemerkung gestellt, dass
die Beauftragung rechtmäßig war.

Am 1. Schriftsatz vom 7.6.77, eingegangen
am 7.6.77, hat die Klägersin
erwidert.

Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe
den Ermessensspielraum der Fakultäts-
rat nicht missachtet. Die Beklagte könne die
Entscheidung gar nicht wissenschaftlich-
fachlich prüfen. Dies obliegt allein
der nach § 43 III 3 LHO K-V allein
der Klägersin. Eine Annahme davon - etwa
die Willkürlichkeit der Entscheidung -
ist nicht gegeben. Willkürlichkeit ist schon
deshalb nicht gegeben, weil die Klägersin
der Fakultätsrat seiner Entscheidung

⑧
mehrere externe Gutachter zugrunde ge-
legt habe. Es entspreche der Uni-
versitätskultur, die Ehrendoktorwürde
nicht nur für eigene Forschungsleistung, son-
dern auch für Leistung für die Wissen-
schaft zu verleihen. Dies sei auch in
Mecklenburg - Vorpommern so. Auch
lege sich dies an der Praxis der
Universitäten bundesweit.

Die Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, eine
Beantwortung vom 29. Oktober 2016
des Beschlusses der Kläger zur Ver-
leihung der Ehrendoktorwürde
an Herrn Edwin ^{Sünder} ~~Sünder~~ vom
12. Oktober 2016 zurückzunehmen,

hilfswise festzustellen, dass die Be-
antwortung des Beklagten vom 29.
Oktober 2016 des Beschlusses der
Kläger zur Verleihung der Ehrendok-
torwürde an Herrn Edwin

9

~~Satzwelle~~ Sünden vom 12. Oktober 2016 recubidij ist.

Der Beklagte beantragt,

x's.S. 9a

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, Edwin Sünden hat keine wissenschaftlichen Leistungen i. S. d. § 4 III 3 LHO h-v erbracht.

Dies würde auch dazu führen, dass zur Begründung führt er aus, andere Hochschulgesetze anderer Länder würden - zumindest implizit - die Verteilung aus an Nicht-Wissenschaftler zulassen. Dies habe jedoch auf der tierische Praxis keine Auswirkungen. Vielleicht habe sich der Begriff der „wissenschaftlichen Leistung“ an dem Hochschultitel des Ökologen (BWSfGE, 35, 79) zu orientieren. Diese ~~Rekenntnis~~ Rekenntnis bedingt auf eigen wissenschaftliche Leistungen. Sie seien unmittelbar in Wissenschaft und For-

99

x 1

Der Beklyte begründet die Zulässigkeit
der Klage. Es lege sich, als der Ver-
wehrgewandweg eröffnet sei, da die
Klägerin quasi gegen sich selbst klagt.
Des Weiteren ist fraglich, ob sie es nicht
Beklyte sei.

Schuld zu ⁽¹⁰⁾ Erläuterung. Die Wertigkeit
von Patent und Patentelemente können
eine solche „Bestimmung“ jedoch nicht
darstellen. Falls beider Sünden irren
Welche Bestimmung die Bestimmung erweist
habe, so hat sie die Klagen
darauf nicht aneinanderzusetzen.

Das Gericht hat die Gründe der Klagen und die
beigezogenen Vorwurfsakte zum Gegenstand
des mündlichen Verfahrens gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig
(dagegen unter A.) und soweit zulässig,
unbegründet (dagegen unter B.).

A.

Die Klage ist teilweise zulässig.

Hier könnte
man ausdrücklich
nach Haupt- und
Hilfsantrag differenzieren!

(Hauptantrag ist
unzulässig, Hilfsantrag
ist zulässig, aber unbegründet)

Der Verwehrrichtweg ist dem. 1901 Vor
 öffnet, da es sich verheißt um eine
 öffentlich-rechtliche Streitigkeit ohne nicht
 waffenrechtliche Art ohne adstruende
 Sonderjurisdiktion kommt. Insbesondere die
 der Beklagte macht mit dem Einwand, es
 könne sich nicht um eine „Streitigkeit“
 handeln, dass die Klagen quasi
 sich selbst verklagt, nicht durch. Denn
 es handelt sich um eine zof. Organstreitig-
 keit, bei der die Klagen ihre eigene organ-
 schaftliche Rechte, die ihr gegen den
 Beklagten zustehen, geltend macht. Solche
 Streitigkeiten zwischen Organen öffentlich-rechtlicher
 Körperschaften ist der Verwehrrichtweg offen,
 da sonst organchaftliche Rechte nicht wirk-
 sam geschützt werden könnten.
 Um einen effektiven Rechtsschutz ist.

Art. 24 IV GG zu gewährleisten, bedarf
 dieser sind durch organ' Quartile in der

Luge, eigene Organrechte gegen die andere
Organ desselben Körpers geltend zu
machen. Da die Streitigkeit insbesondere die
Prüfungsordnung betrifft, sind Streitentscheidungen
ist der Streit öffentlich-rechtlicher Natur.
Eine Streitigkeit wegen rechtlicher Art oder
eine abstrakte Sachvermutung liegen
hier nicht vor.

S.P.

~~Jedoch ist die lediglich der Hilfsantrag~~
ist als Feststellungsklage statthaft. Der
Hauptantrag mit dem Ziel der Rücknahme
der Beantragung ist nicht statthaft.

Dass mit dem Hauptantrag möglich Ziel der
Rücknahme der Entscheidung lässt sich
weder mit der Anfechtungsklage noch der
allgemeinen Rechtsklagen verwirklichen.

Die Statthaftigkeit einer Anfechtungsklage
gem. § 42 I VwVfG ist nicht bestritten,
an der mangels dem Verwaltungsakts - Qua-
lität der Beantragung. Gem. § 355.1

13

Vorfrage bedarf kein Vorbehalt auf
wirkung. Ein ~~Vorbehalt~~ Organ hat
keine Sünde jedoch vor als Vorbehalt
mit Anfechtung zu qualifizieren, wenn der
dem über die wehrfähige Innenrechtspo-
sition ~~hinaus~~ des Organ, hinaus in deren
subjektive Kenntniss begriffen wird. Durch
die Beantwortung wird ~~dem~~ in eine
wehrfähige Innenrechtsposition gen. §§ 1, 2
Promotionsordnung eingegriffen.

Ander kann das mit dem Hauptantrag ver-
folgte Rechtsrechtsgut der Rücknahme der
Beantwortung nicht mittels einer Leih-
klage erreicht werden. Diese ist nur
auf Vornahme einer Leistung bzw. auf

Unterlassung gerichtet. Eine kassatorische Ent-
scheidung ist im Innenrechtsstreit nicht möglich
bzw. gegenüber dem Rechtsinhaber des Beklagten.
Jedoch ist das die mit dem Hilfsan-
trag beehrte Feststellung der Rechts-
wirkung stattfindet.

02 ✓

Nach § 43 I VwVg kann mit der Fest-
stellungsklage die Feststellung des Bestehens
 eines Rechts verhängen beantragt werden.
 # In der Rechtsprechung der Verwaltungs-
 klagen liegt ein entsprechendes konkretes Rechts-
 verhältnis, denn es handelt sich um ein
 auf einem konkreten Sachverhalt beruhend
 eine Norm des öffentlichen Rechts mit er-
 gebender rechtlicher Beziehung eines Organes
 zu einem anderen. ~~Demnach~~ Demnach
 Anwendung der §§ 1, 24 Promotionsordnung
 steht in Frage in Bezug zur einer kon-
 kreten Ernennung in Frage.

Die drei Klagen mit auch das
 erforderliche Feststellungsinteresse. Darunter
 fällt jedes Interesse rechtlicher, wirtschaft-
 licher oder auch ideeller Art. Da die
 Parteien in der Anwendung der §§ 1, 24
 Promotionsordnung stehen, liegt ein be-
 rechtigtes rechtliches Interesse vor. Auch
 ist nicht, andere Rechtsvorschriften der
 Subsidiaritätsgründe der § 42 II VwVg gewandt.

es ist nachh. davon aus-
 zugehen, dass nach Bekannt-
 werden die Rechtsbehörden fest-
 stellung klagen sind

Die Klage ist zudem auch § 42 II
VwOO klagebefugt, wenn der Kläger die
Vollziehung einer Besche durch die fachliche
Bearbeitung ist nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen einer Innenrechtsklage steht
dabei an Stelle der klassischen subjektiven
Besche "webrfähige Innenrechtspositionen",
die der Kläger gegen andere Organe
geltend machen kann. Hier steht die
webrfähige Innenrechtsposition der Kläger
an § 1, 24 Promotionsorg in-Fuz.

Der Beklagte ist auch "richtig" Beklagter
entsprechend § 78 VwOO. Unschädlich ist,
dass die Parteien nicht verschiedenen
Rechtsträgern angehören. Dies ist nach
der VwOO keine zwingende Voraussetzung.
Maßgebend ist allein, ob der Kläger eine
webrfähige Innenrechtsposition gegen den
Beklagten hat, was vorliegend der Fall

16

ist. über diese verhoffliche Jurisprudenz-
position, entscheidet nicht ein überge-
ordneter Rechtsstreifen, sondern § 84
des LHG M-V der Beklagte selbst.

Beklagten-
und Prozess-
fähigkeit

B.

Soweit die Klage zulässig ist,
ist sie unbegründet. Die Beantwortung
des Beklagten nach § 84 LHG M-V
war nicht rechtsdienlich, denn die Be-
schleunigung der Klage zur Erhebung
des Surindon zum Ehrendoktor
war selbst rechtsdienlich.

Nach § 1, 24 Promotionsordnung kann die
Klageschlichter, besonders unbeschaffene
Leistungen den Ehrendoktor verleihen.
Zwar handelt es sich um ein bei dem
Begriff „besonders unbeschaffene Leistungen“
um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit

(17)

Beurteilungsspielraum (dazu unter I.).
Darauf die Befugte ~~die~~ die Adressat der
unbestimmten Rechtsbegriffs in bestimmten
Grenzen beurteilen (dazu unter II.). Diese
Bei ~~Zugriff~~ Bestandsspielraum hat die
Befugte zu Recht angewandt und die
Beurteilung rechtmäßig geprüft.

I. Bei dem Begriff „~~besondere~~ unverschuldet
Leistungen“ handelt es sich um
einen unbestimmten Rechtsbegriff mit
Beurteilungsspielraum. Dabei handelt es
sich um keine Fälle, in denen eine Behörde
die Beurteilung bestimmter Sachverhalte über-
tragen wurde und die lediglich einer einzigen
Schrittweise Kontrolle unterworfen sind,
weil sie in spezifischer Weise Elemente
bestimmter Erkenntnis beinhaltet.
Daher fallen auch Entscheidungen eines
Wegens seiner Sachkunde zusammengehörigen
Grenzen. Die Kläger hat für Unter-
Sachung des unverschuldet Bewertung des

18

Wissenschaftlichen Leistungen des Kandidaten eine Ehrenpromotion, Kommision eingesetzt. Diese soll aufgrund ihrer Sachkunde entscheiden, ob die Leistungen des Kandidaten die Erfordernisse des § 1, 24 Prüfungsordnungs erfüllen.

II. Der Beklagte konnte, wie das Gericht, die Beweise der Klagen ~~ob der Auslegung des § 1, 24~~ in Bezug auf die Auslegung des § 1, 24 Promotionsordnungs in erster Instanz überprüfen. Dazu gehört die Prüfung, ~~ob die Klagen~~, ob die Klagen eine genügende materiellrechtliche und verfahrenrechtliche Rechtgrundlage zur Verfügung hatte, ob sie das ~~Verf~~ die wesentlichen Verfahrensvorschriften beachtet hat, ob sie die gesetzlichen Vorgaben für die ihr vom Gesetz übertragenen Beurteilungsentscheidungen berücksichtigt hat, ob sie von einem unbeeinträchtigten Sachverhalt ausgeht, ob sie die Absicht

zu ermittelnden ⁽¹⁹⁾ Wertmässigkeit beachtet hat, ob sie von Sachveränden oder willkürliche Erwägungen angegriffen ist und ob sie allseitige Beurteilungsgründe beachtet hat.

III. Auf Grundlage dieses Litersprüchsprüchens hat der Beklagte die Entscheidung der Klägerin zu Recht gerügt. Denn die Klägerin hat die gesetzlichen Vorgaben für die ihr vom Gesetz übertragenen Beurteilungsentscheidungen missachtet (dazu unten 1.) und diese Prämienprämien fahrlässige Prämie war für ihre Beurteilung entscheidend (dazu unten 2.).

1. Die Klägerin hat die ihr vom § 1 Promotionsordnung übertragenen Beurteilungsentscheidungen fahrlässig missachtet. Der Begriff der „besonderen wissenschaftlichen Leistungen“ umfasst lediglich Leistungen in der Wissenschaft und nicht auch

Leistungen „um die“ oder „für die“ Wissenschaft. Dies gibt eine Auslegung des Begriffs anhand des Wortlauts (dazu unter a)), der Teleologie (dazu unter b)) und unter Berücksichtigung des Hochschulerkennens des BVerfG (dazu unter c)). Eine andere Auslegung wird auch nicht etwa durch eine etwaige Praxis in anderen Bundesländern begründet (dazu unter d)).

a) Schon eine Auslegung anhand des Wortlauts der §§ 1, 24 Promotionsverordnung ~~gibt für die~~ begründet eine gewisse Bestätigung. Nach §§ 1, 24 Promotionsverordnung kann ein Ehrendokortitel wegen „besonderer wissenschaftlicher Leistungen auf Fachgebieten, die in der Philosophischen Fakultät vertreten sind“, verliehen werden. Dass die besondere wissenschaftliche Fakultät auf diesem Fachgebiet der Philosophie

Fakultät erbracht werden müssen, steht
im Gegensatz zu der Annahme der Klä-
gerin, es sei ausreichend, dass durch
irgendwelche Leistungen der Diskurs in der Wissen-
schaft gefördert werde. Denn mit dieser

Zyklusangabe entfernt sich die Klägerin gerade
von dem Erfordernis in § 24 Promotionsord-
nung, dass diese wissenschaftlichen Leistungen
gerade auf dem Gebiet der Philosophie
erbracht werden müssen. Inwiefern die
„Leads“ des Studienplans gerade auf
dem Gebiet der Philosophie betreffen,
ist auch nach dem Klägerschen Vor-
trag fraglich. § 24 Promotionsordnung
steht zur Beurteilung der wissenschaftlichen
Wirk. einer Kandidatur oder einer
Kandidaturin gerade nicht auf die Persönlich-
keit der - oder derjenigen an, sondern
allein auf das wissenschaftliche Wirken.

Dieser eine Wortlaut lässt es nicht zu,
etwaige „weiche“ Faktoren als Beur-

(22)
Kritikgrundlage zu nehmen.

b) Auch eine teleologische Auslegung des
juristisch-ökonomischen Regelzwecks spricht gegen
eine der entsprechende Art Bezeichnung. Sinn
und Zweck der Ehren doktorwürde ergibt
sich ~~aus~~ an § 24 Promotionsordnung selbst.
Dadurch, dass die wissenschaftliche Wirken
~~einen Bezug~~ zu ~~ph~~ einen konkreten Bezug
zu einem Fachgebiet der Philosophischen
Fakultät aufweisen muss, wird den nicht,
dass dieses Wirken auch konkret wissen-
schaftlicher Natur sein muss. Durch
diese Voraussetzung ist gerade verhindert
weder, dass ein Ehren doktor weils
deswegen wählen wird, wenn sich ei-
ne Person ~~an die~~ an ~~an die~~ an die Philo-
sophische Fakultät verdient gemacht
hat, ohne jedoch einen wissenschaftlichen
Beitrag beigetragen zu haben. Denn sonst
könnten beispielsweise auch Ehren dok-
torwürden an Personen wählen
~~an~~ werden, die der Fakultät

(23)
einen großen Geldbetrag gespendet hat
den dabei auf den wissenschaftlichen Diszi-
plin auf unethischer Ebene durch ei-
gene Impulse veranlasst zu haben. Solche
Erwägungen sind im vorliegenden Fall über-
tragbar. Durch unethisches Verhalten hat
Sich der Student nicht um einen wissen-
schaftlichen Nachweis für die Fakultät
verdient gemacht. Zwar ist es möglich,
dass er durch seine „Leaks“ Anstoß zu
neuen Debatten - wohl möglich auch an
der Philosophischen Fakultät² - gegeben
hat. Jedoch hat er sich als der
B in Bezug auf die Beurteilung und
wissenschaftlichen Verwendung dieser
Daten nicht betätigt.

c) Für diese Beurteilung spricht zudem
eine Auslegung im Lichte des Hoch-
schulrechts des Bundesverfassungsgerichts
(BVerfGE 35, 79). Danach sei die

Wissenschaftliche ⁽²⁹⁾ Tätigkeit alles, was nach
Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger
Versuch zur Ermittlung der Wahrheit angesehen ist.
Auch das die folgenden Entscheidungsgründe
bringen zum Ausdruck, dass unter „wissen-
schaftlicher Tätigkeit“ vor allem Forschen
und Lehre, also eine Tätigkeit „in der“
Wissenschaft gemeint ist. Die Forschung
hat dabei das Ziel, in methodischer, sys-
tematischer und nachprüfbarer Weise neue
Erkenntnisse zu gewinnen.

Doch seine „Leak“ hat der Senator
nicht selbst das Ziel verfolgt, neue Er-
kenntnisse zu sammeln. Er wollte primär
eine Debatte über die Überwachungs-
möglichkeiten der NSA anlösen. Dass
er dadurch unter Umständen Anstöße
zu weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen
und Schlussfolgerungen gegeben hat, ist
lediglich mittelbarer Nebenbestand.
Prinzipal haben dann diejenigen Wissenschaft-
ler und Wissenschaftlerinnen, die

die „Leads“ für ⁽²⁵⁾ wissenschaftliche Arbeit
benutzt haben, die wissenschaftliche Lei-
stung erbracht. Denn die reine „Befunda-
tung“ der wissenschaftlichen Tätigkeit, sei
es durch finanzielle Mittel oder eben durch
„Leads“, stellt noch keine wissenschaft-
liche Tätigkeit i.S.d. Hochschulver-
trags dar.

5d) Dies gilt auch ungeachtet der
Prämisse anderer Bundesländer, die die
Verleihung einer Ehrendoktorwürde auch
unabhängig von wissenschaftlichen Leistungen im
engen Sinne ermöglichen. Die Gesetze-
oder Satz oder Verwaltungspraxis anderer
Bundesländer deutet auf die hierige
Verwaltungspraxis keine Auswirkungen. Es
~~liegt nicht etwa eine Ungleich-~~ ^{liegt nicht etwa eine Ungleich-} ~~behand-~~
lung i.S.d. Art. 3 I GG, denn
eine Ungleichbehandlung durch Ent-
scheidungen verschiedener Hoheitsträger

ist ausgeschlossen. Das restriktive Landesrecht des Landes Mecklenburg - Vorpommern diesbezüglich ist insoweit bindend.

2. Die Prämisse, dass unter dem Begriff "besondere wissenschaftliche Leistung" auch Leistungen "um die" und "für die" Wissenschaft fallen, war für die Klägerin entscheidungserheblich. Da dies, wird bereits dadurch deutlich, dass als Entscheidungsgrundlage einzig die "Leak" durch den Sender dienen. Ingenwelsche Eigen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden nicht behauptet.

C.

Die Kostentscheidung beruht auf § 154 IV VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm. § 708 Nr. 11, 717 ZPO.

27

[Unterschriften des Berufsrichters]

Rubens, Texas: Ok.

Tatbestand: alles Wesentliche ist da.

Schuldigkeit: Ok zu den Voraussetzungen, das wird gut beantwortet!

Legitimation: Russen & schon geboren.

sehr gut

/ 15 P

7